

## **Satzung des Sportvereins Lichtenfels Leinstetten e.V.**

Stand 05.04.2014

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Lichtenfels Leinstetten e.V.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dornhan – Leinstetten, Kreis Rottweil. Die Farben des Vereins sind grün – schwarz

### **§ 2 Zweck**

1. Vereinszweck ist den Sport zu pflegen und zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Jugend verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins durch ihre Mitarbeit unterstützen oder am sportlichen Angebot des Vereins teilhaben. Passive Mitglieder sind Fördermitglieder.



3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Kalenderjahres indem der Minderjährige volljährig wird.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Diese Aufgabe kann auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen delegiert werden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, muss jedoch schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Gleichzeitig wird eine evtl. festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
7. Personen die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres erfolgen kann.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens zwei Jahren in Rückstand ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt die Anlagen und Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht (Stimmrecht ab 18 Jahren) Jahren an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu Informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. Die Mitteilung der Anschriftenänderung
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind ( z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)



Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereines und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Näheres siehe Beitragsordnung

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Ausschuss und dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Dornhan mit zweiwöchiger Frist. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich innerhalb dieser Frist einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist ebenfalls zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



Anträge können mündlich oder schriftlich von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden mit Begründung vorgetragen / eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit durch Abstimmung anerkennt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
4. Genehmigung größerer Ausgaben
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Satzungsänderungen und Aufhebung von Beschlüssen des Ausschusses bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen

1. Vorsitzender Liegenschaften / Eigentum
2. Vorsitzender Sport
3. Vorsitzender Veranstaltungen / Sponsoring
4. Vorsitzender Finanzen

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

### **a) Die Vorsitzenden**

Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt jeweils 2 Jahre.

Die Vorsitzenden Veranstaltungen / Sponsoring und Sport werden in geraden Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden Liegenschaften / Eigentum und Finanzen werden einmalig im Jahr dieser Satzungsänderung für ein Jahr, danach in ungeraden Jahren gewählt.

Es wird in geheimer Wahl oder per Aklamation mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Die Vorsitzenden leiten die Ausschusssitzungen, Versammlungen und die Mitgliederversammlung.

Die Vorsitzenden leiten die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung. Sie führen die Geschäfte des Vereins. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Der Ausschuss**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

den 4 Vorständen (§12) , dem Schriftführer und bis zu 8 weiteren Mitgliedern, dem Spartenleiter Fußball, dem Jugendleiter Fußball, dem Spartenleiter Breitensport.

4 Mitglieder werden in geraden Jahren von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, 4 Mitglieder entsprechend in ungeraden Jahren. Vom Ausschuss bestimmt als stimmberechtigte Mitglieder werden der Spartenleiter Fußball, der Jugendleiter Fußball, der Spartenleiter Breitensport !

Der Ausschuss:

1. legt die Richtlinien für die Leitung des Vereins fest.
2. erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen und Ordnungen
3. schlägt die Höhe der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Abgeltungen für Arbeitsdienste vor.
4. bestellt den Spartenleiter Fußball, den Jugendleiter Fußball, den Spartenleiter Breitensport
5. tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Der Schriftführer übernimmt die Protokollführung bei den Sitzungen des Ausschusses, der Versammlungen, der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins. Die Niederschriften sind im Protokollbuch einzutragen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden übernimmt er den gesamten Schriftverkehr.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, jährlich wird 1 Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege.

Sie erstellen einen Bericht und bestätigen diesen durch ihre Unterschrift, dieser Bericht wird zur Niederschrift der Mitgliederversammlung genommen.

### **§ 15 Kommissarische Amtsführung**

Kann bei einer Mitgliederversammlung kein Nachfolger für eine Vorstandsposition gefunden werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der bisherige Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

### **§ 16 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte umfassen:

1. Jahresbericht der Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenprüfers, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
2. Entlastung der Vorsitzenden und des Ausschusses
3. Neuwahlen
4. Satzungsänderungen nach Bedarf
5. Verschiedenes

### **§ 17 Jugendsatzung**

Die Jugendsatzung des WLSB wird übernommen.

### **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Vereins wird nach Bezahlung der Schulden das noch vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Dornhan treuhänderisch zur Neugründung eines Vereines in Leinstetten im Sinne des § 2 dieser Satzung übergeben. Sollte dies in angemessener Frist (ca. 3 Jahre) nicht möglich sein, kann die Stadt Dornhan im Sinne des § 2 dieser Satzung über das Vermögen verfügen.



**§ 19 In Krafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am .....05.04.2014..... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft !

Leinstetten, den 05.04.2014

**Mechthild Zürn**

**Michael Weiß**

Vorstand Eigentum / Liegenschaften

Vorstand Sport

**Volker Schäfer**

**Stefanie Günthner**

Vorstand Veranstaltungen / Sponsoring

Vorstand Finanzen

**Georg Bronner**

Schriftführer